

KROLL & KAUF

Rechtsanwälte · Fachanwälte

www.rechtsanwalt-kroll.de

e-mail: kontakt@rechtsanwalt-kroll.de

RA Kroll · Haarenfeld 52 c · 26129 Oldenburg

vorab per Fax: 0 49 41/9 53-8 95

Sozialgericht Aurich
Kirchstr. 15

26603 Aurich

Kanzlei Oldenburg

Alfred Kroll, Dipl. Kfm.
Rechtsanwalt

Fachanwalt f. Sozialrecht
Haarenfeld 52 c, 26129 Oldenburg
Tel: 04 41 - 2 42 70
Fax: 04 41 - 2 74 36

Kanzlei Delmenhorst

Thomas Kauf
Rechtsanwalt

Fachanwalt f. Sozialrecht
Karlstraße 3, 27749 Delmenhorst
Tel: 0 42 21 - 12 32 30
Fax: 0 42 21 - 91 68 81

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen (bitte stets angeben):
E 283/05

Geschrieben von:
Daniela Bödeker

Datum:
23. Mai 2005

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

des _____, _____ Str. __, _____

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: RA Alfred Kroll, Haarenfeld 52 c, 26129 Oldenburg,

g e g e n

die Arbeitsgemeinschaft Arbeit und Soziales Aurich, vertr. d. d. Geschäftsführer, Fischteichweg
7-13, 26603 Aurich

- Antragsgegner -

w e g e n

SGB II / 1 - €- Job

Bürozeiten:

Mo - Fr 9:00 - 13:00 Uhr
Mo, Di, Do 15:00 - 18:00 Uhr
Parkplatz vor dem Haus

Bankverbindung:

Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ 280 501 00
Konto 000-439372

Namens und mit beiliegender Vollmacht des Antragstellers wird beantragt,

1. die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Heranziehungsbescheid der Gemeinde _____ bzw. der Ag. vom 08.04.2005 anzuordnen.
2. dem Ast. Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Unterzeichners zu bewilligen.

B e g r ü n d u n g :

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Darlegungen des Unterzeichners im Rahmen seines hier in Kopie beigefügtem Rechtbehelfsschreibens vom 19.05.2005 (n. f. d. G.) verwiesen und an dieser Stelle vollinhaltlich Bezug genommen.

Soweit die Gemeinde _____ dem Unterzeichner mit Verfügung vom 20.05.2005 mitteilt, dass der vom Ast. angefochtene Heranziehungsbescheid vom 08.04.2005 kein belastender Verwaltungsakt sei und des weiteren eine Zuweisung des Ast. nicht durch die Gemeinde _____, sondern durch die Ag. erfolgt sei, sind die damit einhergehenden Rechtserfolgerungen der Gemeinde _____ hier nicht nachvollziehbar. Im Heranziehungsbescheid der Gemeinde _____ vom 08.04.2005 wird der Ast. lediglich dahingehend informiert, dass die Ag. der Gemeinde _____ zwanzig Zusatzjobs bewilligt habe. Soweit der Ast. zu der hier gerügten Tätigkeit herangezogen wurde, ist dem angefochtenen Bescheid der Gemeinde _____ vom 08.04.2005 nicht zu entnehmen, dass eine Verpflichtung von der Ag. ausgesprochen wurde. Diesbezüglich heißt es lediglich, dass der Ast. „der Gemeinde zugewiesen“ wurde. Einen Heranziehungs- bzw. Zuweisungsbescheid der Ag. ist dem Ast. nicht erteilt worden. Ferner ist dem vorgenannten Heranziehungsbescheid auch nicht zu entnehmen, dass die Gemeinde _____ im Auftrag der Ag. gehandelt hat.

Im Übrigen möchte der Unterzeichner zu Gunsten des Ast. auf die gesetzlichen Schutzvorschriften gemäß der §§ 33 SGB X sowie § 16 II SGB X (analog) hinweisen.

Im Ergebnis wäre zu Gunsten des Ast. festzustellen, dass ein belastender Verwaltungsakt vorliegt, dieser vom Ast. durch den Unterzeichner angefochten und eine aufschiebende Wirkung nicht bis zum 20. Mai 2005 zu Gunsten des Ast. vorgenommen wurde, d. h. **der Ast. derzeit unverändert zur Ableistung von 38,5 Stunden unter Verstoß einschlägiger Schutznormen des SGB II verpflichtet ist.**

Nach alledem wird das hiesige Gericht möglichst noch heute um Stattgabe des Begehrens des Ast. gebeten.

Alfred Kroll
Rechtsanwalt